



SATZUNG

vom 01. Januar 2019 (geändert am 23. November 2023)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung von männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Maschinenring Harz-Weser e.V.“, nachfolgend „Maschinenring“ genannt. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein eingetragen.

§ 2 Einrichtung und Zweck

- 1) Der Maschinenring (MR) ist als landwirtschaftliche Selbsthilfeorganisation eine Vereinigung von landwirtschaftlichen, gartenbaulichen– und forstwirtschaftlichen Betrieben und land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmern verschiedener Rechtsformen sowie natürlicher und juristischer Personen.
- 2) Der Maschinenring will für die Verbreitung von neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet des überbetrieblichen Maschinen- und Arbeitskräfteeinsatzes in der Landwirtschaft, im Gartenbau und Forstwirtschaft sorgen. Zu diesem Zweck entwickelt und unterstützt er alle Maßnahmen, die die wirtschaftlichen, technischen, sozialen und humanen Arbeits- und Lebensbedingungen aller Mitglieder und deren Familien im ländlichen Raum verbessern.
- 3) Der Maschinenring unterstützt die Mitglieder durch das Angebot von Einkaufsvorteilen, Sammeleinkäufen und Rahmenabkommen für Betriebsmittel und Dienstleistungen.
- 4) Kooperationen mit anderen Verbänden sind möglich.
- 5) Eine Beteiligung an anderen Unternehmen und die Gründung von Tochterunternehmen sind ebenfalls möglich.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Sitz

Der Maschinenring hat seinen Sitz in 38271 Baddeckenstedt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Maschinenringes können landwirtschaftliche- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gartenbaubetriebe und landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Lohnunternehmern verschiedener Rechtsformen sowie Kommunen und Körperschaften werden.
- 2) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen beitreten, die die Vereinszwecke unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und Vertretbaren einen Anspruch darauf, dass der Maschinenring
 - ihnen den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vermittelt,
 - sie landtechnisch und arbeitswirtschaftlich berät,

- ihnen Betriebshelfer und gegenseitige Arbeitshilfe vermittelt.
 - Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, an den Veranstaltungen des Maschinenrings teilzunehmen und alle anderen Angebote zu nutzen.
- 2) Die Mitglieder haben die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, den Interessen des Maschinenrings zu dienen und seine Beschlüsse zu beachten.
- Die Abrechnung aller zwischen den Mitgliedern geleisteten Arbeiten sollte über den Maschinenring erfolgen.
 - Die Mitglieder haben dem Geschäftsführer des Maschinenrings ein Bankkonto zu benennen, über das die Beiträge und Leistungen zu verrechnen sind. Grundlage der Verrechnung ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Verrechnungssatzliste.
 - Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Austritt: Dieser kann nur mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand/der Geschäftsführung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, frühestens jedoch zum Schluss des 2. vollen Kalenderjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring.
- 2) Ausschluss; Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten verletzt oder gegen die Vereinsinteressen grob verstößt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss geschieht durch den Vorstand. Auf der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss bekannt gegeben. Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Beschlusses in Kraft.
- 3) Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes oder Tod sowie eine unter anderem Namen bestehende Einrichtung, die Mitglied des Maschinenringes ist. Die Mitgliedschaft endet mit der Vorlage des Nachweises der Betriebsaufgabe zum Ende des Kalenderjahres der Vorlage. Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben oder Rechtsnachfolger keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Ansprüche des Vereins sind zu erfüllen.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Maschinenrings sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der Vorstand
- 2) Vergütung / Aufwandspauschale
 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 5. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis für den/die Geschäftsführer hat der 1. Vorsitzende.

6. Weitere Einzelheiten regeln ggf. die Geschäftsordnungen des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmung.

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, per Brief oder als Fax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Entscheidend ist das Datum des Versands, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt wird.
- 2) Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ ist vorbehalten:
 - a. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Wahl sowie Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl der Kassenprüfer (mind. 2 und 1 Ersatzprüfer) für die Amtszeit von jeweils 2 Jahren
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung
 - g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - h. Beschluss der Verrechnungssatzliste
 - i. Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Auflösung müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt sein.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Bei Wahlen und Abstimmungen während der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch ein schriftlich bevollmächtigtes Familienmitglied oder ein damit schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied zulässig. Es dürfen maximal 3 Stimmrechte auf ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied übertragen werden.
- 2) Beschlussfassungen werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Schriftliche Wahlen bzw. Abstimmungen finden dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens 6 Mitglieder es beantragen.
- 3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Entsteht bei Vorstandswahlen sowie Wahlen der Kassenprüfer Stimmgleichheit, so ist die Entscheidung durch Stichwahl herbeizuführen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.

- 5) Jedoch müssen Beschlüsse über
 - a) Annahme bzw. Änderung der Satzung,
 - b) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen gebilligt werden.
- 6) Wahlvorschläge durch Zuruf sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand und der Vorsitzende werden vom Gesamtvorstand gewählt.
- 8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung müssen mindestens von 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- 9) Beschlüssen über eine Fusion oder Verschmelzung mit anderen Organisationen müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- 10) Sind auf der zum Zwecke der Auflösung des Maschinenringes einberufene Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten, entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, welche sofort unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen ist, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Rechnungslegung und Protokolle

- 1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- 2) Die Jahresrechnung für ein abgelaufenes Rechnungsjahr ist von den beiden gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 3) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Maschinenringmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei der Besetzung des Vorstandes sollte auf eine regionale Verteilung geachtet werden.
- 2) Wählbar sind Personen, die Landwirt, Forstwirt, Gartenbauer oder Lohnunternehmer sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Für Rechtsgeschäfte sind zwei Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Die Haftung im Rechtsverkehr ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode von 3 Jahren gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass jährlich mindestens 2 Vorstandsmitglieder zur Wahl anstehen
- 4) Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem Kreis des Gesamtvorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7) Die Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl einzeln gewählt, solange nicht ein Mitglied schriftliche Abstimmung beantragt. Blockwahl ist auf Wunsch der Mitgliederversammlung möglich.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss es auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode durch Neuwahl ersetzt werden.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7

- Tagen schriftlich, per Brief oder Fax oder E-Mail geladen worden sind. In begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Über Anträge kann der Vorsitzende auch einen Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege, per Brief oder Fax oder E-Mail herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied deshalb die Anberaumung einer Vorstandssitzung verlangt. Hierbei gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
 - 11) Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Maschinenringes zur Beschlussfassung befugt, soweit nicht die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem entgegensteht.
 - 12) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Maschinenrings.
 - 13) Der Vorstand des MR vertritt den MR in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

§ 12 Rechtsbeziehung

Abgesehen von der Vermittlertätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von personeller und maschineller Hilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes – gleich aus welchem Rechtsgut – haftet nur das Vereinsvermögen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst. Schäden an Maschinen übernimmt der Auftragnehmer, es sei denn, dass der Auftraggeber, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.

§ 14 Auflösung

- 1) Nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Vermögen ist zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern zu verteilen.
- 2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.

Baddeckenstedt, den vom 01. Januar 2019 (geändert am 23. November 2023)